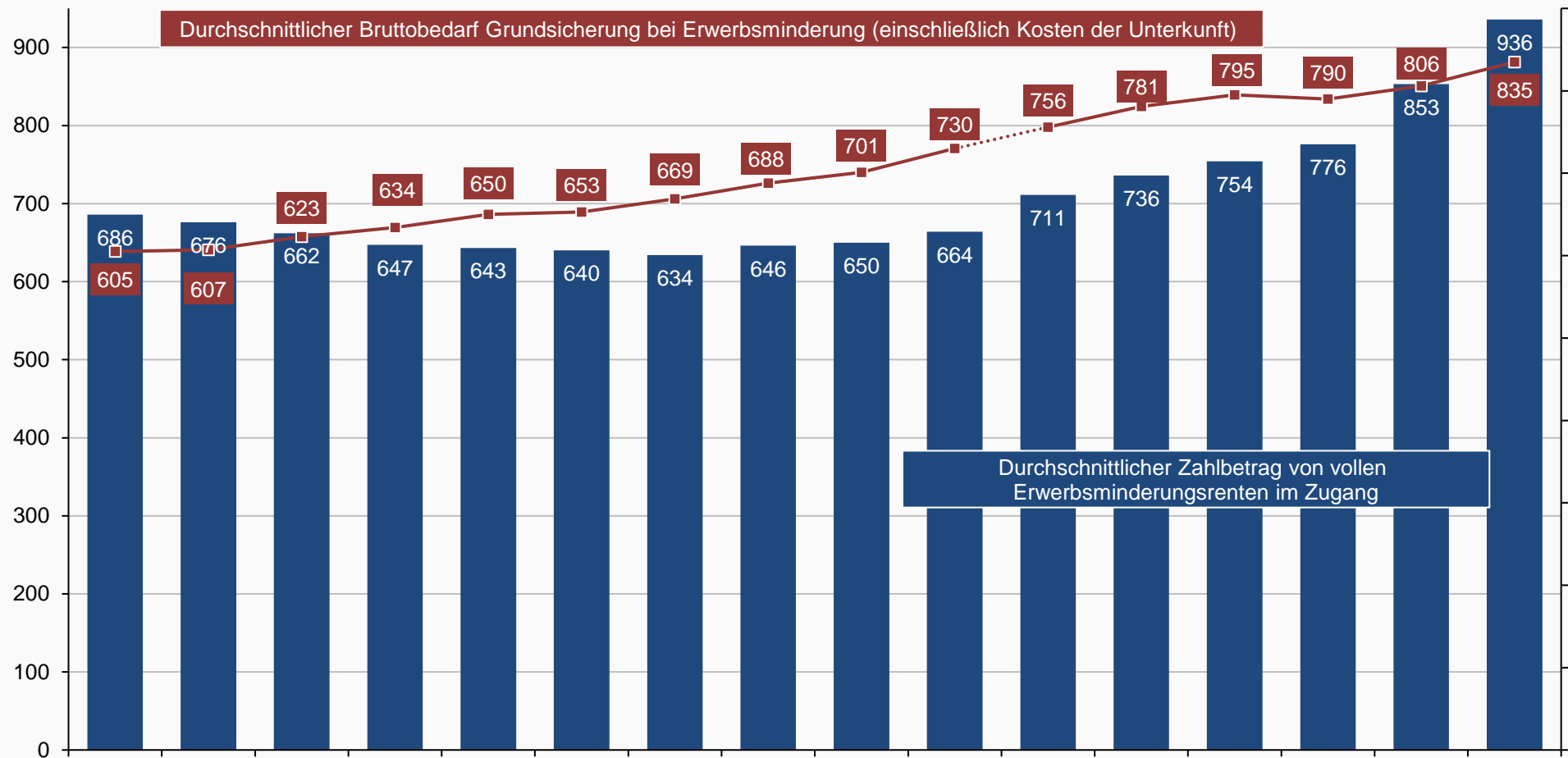


■ **Grundsicherungsbedarf und Höhe der zugehenden Erwerbsminderungsrenten 2005 - 2020**  
**Modellrechnung: Durchschnittliche Zahlbeträge von vollen Erwerbsminderungsrenten, bundesdurchschnittlicher Grundsicherungsbedarf, Deutschland**



Annahmen: Siehe Kommentierung

Am Jahresende, Kosten der Unterkunft ohne Berücksichtigung der regionalen Abweichungen, Bruttobedarf ab 2018: Statistische Modifikation hinsichtlich Beiträge zur GKV und SPV

Quellen: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2021), Statistikportal; Statistisches Bundesamt (2021), Genesis Datenbank

## Durchschnittlicher Grundsicherungsbedarf und durchschnittliche Höhe der zugehenden Erwerbsminderungsrenten 2005 - 2020

Die Abbildung beruht auf einer Modellrechnung und vergleicht im Zeitverlauf zwischen 2005 und 2020 die durchschnittlichen Erwerbsminderungsrenten (Vollrenten) im Rentenzugang mit dem durchschnittlichen Bedarfsniveau der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Obgleich in diesen Jahren die Regelbedarfe der Grundsicherung (SGB XII wie SGB II) nur moderat angestiegen sind (und kritisiert wird, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts von der Politik nur unzureichend umgesetzt worden sind), liegen seit 2009 die Bedarfssätze einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Unterkunft über den durchschnittlichen Zahlungsbeträgen der vollen Erwerbsminderungsrenten (vgl. auch [Abbildung VIII.47](#)). Auffällig ist jedoch, dass sich die Spanne seit 2017 infolge eines stärkeren Anstiegs der (vollen) Erwerbsminderungsrente merklich verringert hat. Ursächlich ist dafür u.a. die mehrfache Ausweitung der Zurechnungszeiten sowie die Günstigerprüfung (vgl. weiter unten). Im Jahr 2020 übersteigen die durchschnittlichen Zahlungsbeträge bei voller Erwerbsminderung erstmals den durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf deutlich.

Bei dem Vergleich zwischen Renten und Grundsicherung ist zwingend zu berücksichtigen, dass es dabei um Durchschnittsgrößen handelt: Beim Grundsicherungsniveau handelt es sich nicht um eine einheitliche Größe, da die Kosten der Unterkunft (Warmmiete) - im Unterschied zu den Regelbedarfen - nicht einheitlich für das ganze Bundesgebiet festgelegt werden, sondern, soweit als angemessen anerkannt, in ihrer tatsächlichen Höhe gezahlt werden. Insofern gibt es erhebliche Unterschiede nach Regionen, Städten und Stadtteilen.

Zu beachten ist weiterhin, dass eine Überschneidung von Renten mit dem Grundsicherungsniveau nicht bedeutet, dass automatisch auch ein Leistungsanspruch auf aufstockende Grundsicherungsleistungen besteht. Dies gilt nur dann, wenn Bedürftigkeit vorliegt. In Rechnung gestellt werden sämtliche Einkommen, also neben der Versicherungsrente vor allem auch weitere Altersrenten aus einer betrieblichen oder privaten Vorsorge, eine mögliche Hinterbliebenenrente sowie das Einkommen des (Ehe)Partners. Stets ist vor der Feststellung von Bedürftigkeit das gesamte verfügbare Haushaltseinkommen zu berücksichtigen. Auch muss das verwertbare Vermögen (oberhalb einer niedrigen Freigrenze) zuvor eingesetzt werden. Gleichwohl zeigt sich, dass 2020 rund 15 % der Erwerbsminderungsrenten durch die Grundsicherung aufgestockt worden sind (vgl. [Abbildung VIII.57](#)). Statistisch nicht ausgewiesen wird, wie hoch Anzahl und Anteil derjenigen sind, die trotz eines Bedarfs ihren Anspruch nicht wahrnehmen („Dunkelziffer“).

Rentenzahlungsbeträge, die unterhalb des Grundsicherungslevels liegen, führen zu einem grundlegenden Legitimations- und Akzeptanzproblem der Rentenversicherung. Denn wenn trotz langjähriger Versicherungs- und Beitragspflicht die individuelle Rente noch nicht einmal das leistungsunabhängige sozial-kulturelle Existenzminimum erreicht, lässt sich eine lohn- und beitragsbezogene Rente immer weniger rechtfertigen, da in Frage steht, ob sich die Beitragszahlung überhaupt noch „lohnt“. Das Problem wird sich mit dem Absinken des Rentenniveaus weiter verschärfen.

## **Durchschnittliche Höhe der neu zugehenden vollen Erwerbsminderungsrenten**

Die Entwicklung der Höhe der Zugangsrenten ist zum einen eine Folge der Veränderung der Rentenanpassungsformel. Die Anpassung der Renten folgt aufgrund vor allem des Riester-Faktors und des Nachhaltigkeitsfaktors der Nettolohnentwicklung nur noch abgebremst (mit dem Ergebnis eines kontinuierlichen Absinkens des Rentenniveaus, vgl. [Abbildung VIII.37](#)). Dies betrifft Bestands- und Zugangsrenten gleichermaßen. Zudem werden auch Erwerbsminderungsrenten, die vor dem 60. Lebensjahr bezogen werden, generell durch Abschläge gekürzt ([Abbildung VIII.46](#)). Einen Ausgleich bieten jedoch die Zurechnungszeiten.

Die Daten geben zum anderen auch Hinweise darauf, dass die in den letzten Jahren ins Rentenalter nachrückenden Kohorten niedrige Entgeltpunkte als die Vorgängerkohorten aufweisen und insofern die Zugangsrenten niedriger als die Bestandsrenten ausfallen (vgl. auch [Abbildung VIII.44a](#)). Die Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt (Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre und Niedriglohnbeschäftigung, unterbrochene Erwerbsverläufe) dürften sich hier bemerkbar machen.

Für den Wiederanstieg der durchschnittlichen Zahlbeträge sind eine Reihe von Faktoren verantwortlich: Von besonderer Bedeutung ist dabei die mit den Leistungsverbesserungsgesetzen von 2014, 2017 und 2018 eingeführte mehrfache Ausweitung der Zurechnungszeiten. Diese Verbesserungen gelten allerdings nur für EM-Neuzugänge.

## **Grundsicherungsniveau**

Das Niveau der Grundsicherung im Alter (und analog der Grundsicherung für Arbeitsuchende/SGB II) setzt sich aus dem Regelbedarf und den Kosten der Unterkunft zusammen. Während der Regelbedarf für eine Einzelperson/einen Ein-Personen-Haushalt exakt bestimmt wird, muss bei den Kosten der Unterkunft/Warmmiete mit Durchschnittswerten gerechnet werden. Denn die Kosten, die der Grundsicherungsträger anerkennt, variieren erheblich nach Regionen, lokalen Besonderheiten und der Qualität der Wohnung. Insofern kann das konkrete Bedarfsniveau in einer Region oder Stadt den Durchschnittsbedarf unter- aber auch überschreiten.

Die Regelbedarfe der Grundsicherung werden seit 2011 nach Maßgabe eines Mischindex fortgeschrieben, der auf der jährlichen Preis- und Lohnentwicklung im Verhältnis von 70 % zu 30 % basiert.

## Erwerbsminderungsrenten

Erwerbsminderungsrenten werden bewilligt (grundsätzlich auf Zeit), soweit der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nur noch weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten kann (volle Erwerbsminderungsrente). Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten Versicherte, die nur noch von drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten können. In beiden Fällen müssen zusätzlich versicherungsrechtliche Voraussetzungen (u.a. eine Wartezeit von fünf Jahren) erfüllt sein. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden wie Altersrenten berechnet. Danach errechnet sich die Bruttorente im Monat aus der Summe der persönlichen Entgeltpunkte multipliziert mit dem aktuellen Rentenwert. Dabei wird ein Rentenartfaktor berücksichtigt, der bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung 1,0 (identisch zu Altersrente) und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung 0,5 beträgt. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist demnach nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Wird die Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen, fließen in die Summe der Entgeltpunkte Zurechnungszeiten ein. Die Rentenberechnung erfolgt so, als hätte der/die Versicherte in dieser Zeit bis zum 60. Lebensjahr weiter verdient bzw. Beiträge bezahlt. Die Bewertung der Zurechnungszeit richtet sich nach den Durchschnittswerten aus den Zeiten, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt worden sind. Im Rahmen des Rentenversicherung-Leistungsverbesserungsgesetzes sind die Zurechnungszeiten für ab Juli 2014 neu bewilligte Erwerbsminderungsrenten um zwei Jahre erhöht worden. Der Rentenbestand profitiert davon nicht.

Bei der Inanspruchnahme einer Rente wegen (voller wie teilweiser) Erwerbsminderung vor dem 63. Lebensjahr wird die Summe der Entgeltpunkte durch Abschläge vermindert. Diese betragen (wie bei vorzeitiger Inanspruchnahme von Altersrenten) 0,3 Prozent pro Monat der Inanspruchnahme vor Vollendung des 63. Lebensjahres, sind aber auf maximal 3 Jahre (= 10,8 Prozent) begrenzt. Dabei ist es unwesentlich, ob der Erwerbsminderungsfall im z. B. 40. oder 58. Lebensjahr eintritt. Da nahezu alle Erwerbsminderungsrentner\*innen ihre Rente bereits vor dem 63. Lebensjahr erhalten, sind auch über 95 Prozent dieser Renten mit Abschlägen belegt (vgl. [Abbildung VIII.46](#)). Im Rahmen der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenzen auf 67 Jahre erhöht sich auch die Altersgrenze, bis zu deren Erreichen auch bei Erwerbsminderungsrenten Abschläge erhoben werden.

Zwar wurden zeitgleich mit der Einführung der Abschläge auch die Zurechnungszeiten verlängert (volle Anrechnung der Zurechnungszeiten zwischen dem 55. und 60. Lebensjahr statt wie zuvor nur zu einem Drittel), aber diese Maßnahme konnte die Wirkung der Abschläge nur teilweise kompensieren. Der um die Zurechnungszeiten verminderte Verlust durch die Abschläge liegt bei etwa 3,3 Prozent bei einem Rentenfall bis zum Lebensalter 56 Jahre und 8 Monate. Der Verlust gegenüber dem alten Recht fiel danach umso höher aus, je älter Betroffenen sind. Bei einem erstmaligen Bezug einer Erwerbsminderungsrente mit 60 Jahren, also in einem Alter, ab dem auch eine vorgezogene Altersrente wegen Schwerbehinderung bezogen werden kann und ein Ausweichverhalten möglich wird, wirkten sich dann allein die Abschläge aus.

Erst die Rentenreformen der Jahre 2014, 2017 und 2018 haben zu deutlichen Verbesserungen vor allem der Zurechnungszeiten geführt, die im Ergebnis die Folgen der Abschläge weitgehend ausgleichen und zu merklichen Erhöhungen der Zahlbeträge der EM-Renten beigetragen.

### **Rentenreform 2014**

Mit der Rentenreform 2014 wurde die Zurechnungszeit um zwei Jahre - verlängert - von 60 auf 62 Jahre. Das bedeutet, das Erwerbsgeminderte nunmehr so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Begünstigt werden allerdings nur Rentenzugänge ab dem 1. Juli 2014 im Alter von unter 62 Jahren. Für die Alt-Erwerbsminderungsrentner und solche Neu-Erwerbsminderungsrentner, die schon älter als 62 Jahre sind, ergeben sich keine Leistungsverbesserungen.

Für die Höhe der Erwerbsminderungsrente ist neben der Länge der Zurechnungszeit auch bedeutsam, wie der Verdienst ermittelt wird, der für die Zurechnungszeit maßgebend ist. Bislang wurde das fiktive Gehalt in der Zurechnungszeit auf Basis des Durchschnittsverdiensts während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung berechnet. Ab dem 1. Juli 2014 ist die Berechnung geändert worden. Es wird geprüft, ob sich die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung nachteilig auf diese Berechnung auswirken, z.B. weil in dieser Zeit wegen körperlicher oder seelischer Einschränkungen bereits Einkommenseinbußen vorhanden waren. Mindern die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung die Ansprüche, werden diese vier Jahre bei der Berechnung des fiktiven Gehalts während der Zurechnungszeit nicht mehr berücksichtigt. Es findet also eine "Günstigerprüfung" durch die Rentenversicherung statt.

### **EM-Leistungsverbesserungsgesetz 2017**

Durch das EM-Leistungsverbesserungsgesetz von 2017 wird die Zurechnungszeit auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben wird. Die Anhebung folgt der Anhebung des Referenzalters für die Abschlagsfreiheit der Renten wegen Erwerbsminderung und vollzieht sich in sieben Stufen: Begonnen wird 2018 und 2019 mit einer Anhebung um jeweils drei Monate je Kalenderjahr. In den folgenden Jahren beträgt die Anhebung jeweils sechs Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn ab 2024 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Betroffen sind Neuzugänge in EM-Renten ab 01.01.2018; Bestandsrenten bleiben davon unberührt.

### **Methodische Hinweise**

Die Rentendaten entstammen aus der Rentenzugangstatistik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Die ausgewiesenen Werte über die durchschnittliche Höhe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen den Regelbedarf, die Kosten der Unterkunft sowie mögliche Mehrbedarfe für Personen im Alter zwischen 18 Jahren und Regelaltersgrenze (außerhalb von Einrichtungen). Die Daten über die Bruttobedarfe entstammen der Statistik des Statistischen Bundesamtes. Bezug genommen wird hierbei auf die Durchschnittsbeträge der Empfänger. Ab 2015 ist die Grundsicherungsstatistik umgestellt worden: Seitdem werden Quartalswerte ausgewiesen und die Bruttobedarfe nach Altersgruppen und dem Ort der Erbringung unterschieden. Die Werte ab 2015 beziehen sich deshalb jeweils auf den Monat Juni, auf Empfänger außerhalb von Einrichtungen und auf die Altersgruppe „18 Jahre bis unter Altersgrenze“, d.h. auf die Anspruchsberechtigten einer Grundsicherung für Erwerbsgeminderte.

Eine weitere Änderung der Statistik ist zu berücksichtigen: Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden bislang dem (Brutto-) Bedarf hinzugerechnet. – Mit Artikel 4 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch RBEG trat diesbezüglich zu Beginn des Jahres eine Änderung in Kraft. Seit 2018 sind Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung im Einzelfall nur noch insoweit dem Bedarf hinzuzurechnen, soweit sie das bereinigte (anrechenbare) Einkommen übersteigen. Dies führt zu einer rechnerischen Absenkung des Bedarfs.